

Mitbestimmungsgesetz – MitbestG

Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (BGBl. I 8.1153)

Übersicht

Erster Teil

Geltungsbereich

Erfasste Unternehmen § 1

Anteilseigner § 2

Arbeitnehmer und Betrieb § 3

Kommanditgesellschaft § 4

Konzern § 5

§ 1 MitbestG

Erfasste Unternehmen

- (1) In Unternehmen, die 1. in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft betrieben werden und 2. in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen, haben die Arbeitnehmer ein Mitbestimmungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes.
- (2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf die Mitbestimmung in Organen von Unternehmen, in denen die Arbeitnehmer nach 1. dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347) - Montan-Mitbestimmungsgesetz -, oder 2. dem Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (BGBl. I S. 707) - Mitbestimmungsergänzungsgesetz -, ein Mitbestimmungsrecht haben.
- (3) Die Vertretung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten von Unternehmen, in denen die Arbeitnehmer nicht nach Absatz 1 oder nach den in Absatz 2 bezeichneten Gesetzen ein Mitbestimmungsrecht haben, bestimmt sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes (BGBl. 2004 I S. 974).
- (4) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Unternehmen, die unmittelbar und überwiegend 1. politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder 2. Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung, auf die Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes anzuwenden ist, dienen. Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform.

Zweiter Teil

Aufsichtsrat

Erster Abschnitt

Bildung und Zusammensetzung Grundsatz § 6

Zusammensetzung des Aufsichtsrats § 7

Zweiter Abschnitt

Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

Erster Unterabschnitt

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner § 8

Zweiter Unterabschnitt

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer, Grundsatz § 9

Dritter Unterabschnitt

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Delegierte

§§ 10 – 17

Vierter Unterabschnitt

Unmittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer § 18

Fünfter Unterabschnitt

Weitere Vorschriften über das Wahlverfahren sowie über die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern

§§ 19 – 24

Dritter Abschnitt

Innere Ordnung, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

§§ 25 – 29

Dritter Teil

Gesetzliches Vertretungsorgan

§§ 30 – 33

Vierter Teil

Seeschifffahrt

§ 34

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§§ 35- 41